



## BESCHLUSS

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 60. Sitzung am 16. Oktober 2014 auf der Grundlage von Bundestagsdrucksache 18/2839 beschlossen,

zum:

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates KOM (2014)180 endg.; Ratsdok. 7956/14\*)**

**hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes**

in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 18/1393 Nr. A.31 folgende EntschlieÙung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes anzunehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die ökologische/biologische Produktion hat sich am Markt etabliert. Rechtsvorschriften für Produkte des Ökolandbaus sollten konsequent fortentwickelt werden, um:

- Verbrauchererwartungen zu erfüllen
- Qualitätsstandards zu verbessern
- Hindernisse zu reduzieren
- Wettbewerb zu fördern.

Die Kommission hat in diesem Sinne einen Vorschlag zur Revision der EU-Ökoverordnung vorgelegt, der die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen bedeutend verändert. Dieser Revisionsentwurf birgt insbesondere auf Grund seiner deutlich überzogenen Anforderungen die Gefahr, dass das stetige Wachstum ökologischer Produktion und ökologisch wirtschaftender Betriebe ausgebremst wird. Um die positive Entwicklung des ökologischen Landbaus weiterhin zu ermöglichen, ist eine Totalrevision des bewährten EU-Regelwerks nicht erforderlich. Das gegenwärtige Regelwerk sollte beibehalten sowie punktuell und gezielt fortentwickelt werden.



II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich im Rahmen der Verhandlungen im Rat dafür einzusetzen, dass die bestehenden Verordnungen (EG) Nr. 834/2007, (EG) Nr. 889/2008 und (EG) Nr. 1235/2008 weiterentwickelt werden. Der Revisionsentwurf vom 25. März 2014 hat deutliche Schwächen und kann in dieser Form nicht akzeptiert werden. Die Bio-Branche benötigt vielmehr auch zukünftig einen angemessenen und verlässlichen Rechtsrahmen. Die Regelungen zur Kontrolle im ökologischen Landbau dürfen nicht verwässert werden, da eine verlässliche Kontrolle maßgeblich für das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in Bio-Produkte und damit für die weitere Marktentwicklung ist.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung insbesondere auf, folgende wesentliche Belange i. S. d. § 8 Absatz 4 EUZBBG im Rat durchzusetzen:

- Die speziellen rechtlichen Regelungen zur Gewährleistung des bewährten prozessorientierten Öko-Kontrollsystems müssen im EU-Fachrecht verbleiben, eine vollständige Integration in die horizontale EU-Kontroll-Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ist zu verhindern.
- Grenzwerte für Rückstände müssen für alle Lebensmittel gleichermaßen gelten. Die Einführung spezieller Grenzwerte für Rückstände aus im Ökolandbau nicht zugelassenen Betriebsmitteln ist abzulehnen.
- Das zweistufige Kontrollverfahren der ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft mit Öko-Kontrollstellen und überwachenden Landesbehörden muss grundsätzlich beibehalten werden.
- In der EU sind risikoorientierte Kontrollen bei Beibehaltung einer jährlichen Kontroll-Mindestfrequenz auszubauen. Die grenzüberschreitende Kommunikation im Kontrollsektor und die Sanktionsmöglichkeiten sind zu verbessern.
- In den Einfuhrregelungen muss die Anerkennung gleichwertiger Standards für Importware grundsätzlich beibehalten, deren anforderungsgerechte Umsetzung in Drittländern aber wesentlich verbessert werden.
- In Drittländern sind die Kontrollen den bestehenden Risiken anzupassen, um so gleiche Wettbewerbsbedingungen für Erzeuger innerhalb und außerhalb der EU herbeizuführen.
- Die Anpassung der Produktionsregeln des ökologischen Landbaus müssen die jeweiligen sozialen, kulturellen, geographischen und klimatischen Bedingungen in Europa berücksichtigen; praxisorientierte Ausnahmeregelungen dürfen nicht aus den Augen verloren werden.
- Die im Verordnungsvorschlag der Kommission vom 25. März 2014 vorgesehene Anzahl delegierter Rechtsakte ist zu reduzieren bzw. durch klare Vorgaben in ihrem Gestaltungsspielraum einzugrenzen. Zentrale Regelungen der Verordnung müssen dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben.